

Antrag

B 1

Antragsteller: Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betrifft: Handeln gegen Menschenhandel



Die Bundesfrauenkonferenz möge beschließen:

Empfehlung der Antragsberatungskommission

Annahme

Menschenhandel ist ein gravierender Verstoß gegen die Menschenrechte. Seine Opfer, insbesondere Frauen, die zum Zweck sexueller Ausbeutung gehandelt werden, sind Gewalt physischer und psychischer Art ausgesetzt. Mit menschenverachtenden Methoden werden in diesem Deliktsbereich hohe Profite erzielt. Daher ist das besondere Engagement unserer Gewerkschaft gegen Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung gefordert.

Die Frauengruppe (Bund) setzt sich für eine Verbesserung der Situation von Opfern des Menschenhandels ein und fordert insbesondere

- die sofortige Umsetzung der "EU- RICHTLINIE 2004/81/EG DES RATES vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren" in nationales Recht. Dazu gehören u.a.
 - die Einführung einer angemessenen Bedenkzeit, während derer die Opfer entscheiden können, ob sie mit Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden kooperieren möchten;
 - die Schaffung eines gesicherten Aufenthaltstitels und Zugang zum Arbeitsmarkt;

- die Gewährleistung von medizinischer und psychosozialer Betreuung.
- die Einführung der Kronzeugenregelung für Opferzeugen im Deliktsbereich Menschenhandel;
- ein Zeugnisverweigerungsrecht für MitarbeiterInnen von qualifizierten Fachberatungsstellen sowie in diesem Zusammenhang eingesetzte Sprachmittler (§ 53 StPO);
- den Aufbau eines bundesweiten Netzes von Fachberatungsstellen und deren finanzielle Absicherung in den Ländern;
- die Schaffung eigener Titel in den Haushalten der Länder zur Finanzierung von Opferbetreuung.

Darüber hinaus fordert die Frauengruppe (Bund) die Strafverfolgung für diesen Deliktsbereich zu erleichtern bzw. zu verbessern durch

- die Einrichtung von Schwerpunktdezernaten bei den Polizeien der Länder mit angemessener personeller Ausstattung sowie Verstärkung der Zusammenarbeit mit BKA, Bundespolizei und Zoll (FKS);
- den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Polizei, Justiz, anderen beteiligten Behörden und Fachberatungsstellen in allen Bundesländern;
- die Berücksichtigung der Thematik in der polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie die Sensibilisierung der Kolleginnen und Kollegen in der Polizei unter Einbindung der Fachberatungsstellen;
- die Verstärkung der internationalen Kooperation zur Strafverfolgung und Prävention;
- eine bundesweit einheitliche Regelung zur Konzessionierung aller Prostitutionsstätten („Dortmunder Modell“) sowie die gewerbliche An-

erkennung jeder Form von Prostitution;

- eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik, insbesondere zur Sensibilisierung in Deutschland und zur Prävention in den Herkunftsländern.

Außerdem soll die Thematik „Menschenhandel“ schrittweise für die Arbeit der GdP erschlossen werden durch

- kontinuierliche Bildungsarbeit zum Thema „Menschenhandel“, u.a. mit Hilfe von Seminarangeboten auf Bundesebene,
- die Durchführung einer bundesweiten Fachtagung unter Einbindung polizeilicher und nicht-polizeilicher Experten sowie möglicher Kooperationspartner (z.B. DGB, KOK, djb),
- Veröffentlichung eines DP-Spezial,
- Erarbeitung einer Handreichung für Kolleginnen und Kollegen, mit Informationen und Hinweisen,
- die internationale Kooperation mit Polizeigewerkschaften in den Herkunftsländern.

Die Bundesfrauenkonferenz bittet den Bundesvorstand der GdP sich für die o.g. Forderungen einzusetzen und die notwendigen (politischen) Initiativen (u.a. in Kooperation mit geeigneten Bündnispartnern) zu ergreifen bzw. zu unterstützen und in der GdP umzusetzen.

Begründung:

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 370 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels im Sinne der § 180b (Menschenhandel) und § 181 (Schwerer Menschenhandel) geführt. Davon waren – gemäß dem Lagebild Menschenhandel des BKA (2004) – 972 Opfer betroffen. Drei von vier dieser Opfer stammen aus den Staaten Mittel- und Osteuropas, wobei die Opferbelastungszahl für Bulgarien im Vergleich zu anderen Staaten besonders hoch war. Die Opfer waren zumeist zwischen 18 und 25 Jahre alt, der Anteil der Minderjährigen lag bei 8 %. In 18 Ermittlungsverfahren wurden insgesamt illegale Vermögenswerte im Wert von 333.000 Euro abgeschöpft. Gemäß dem Lagebericht des BKA wurden zu 85 der insgesamt 370 gemel-

deten Verfahren Angaben über illegal erlangte Gewinne emacht. Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme von 6.662.640 Euro. Die Tatverdächtigen sind zumeist deutscher Nationalität (rd. 38%), häufig kommen sie aus Mittel- und Osteuropa (rd. 32%) bzw. aus anderen europäischen Staaten (rd. 20%, darunter rd. 13% Türken).

Im Deliktsbereich Menschenhandel ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Zum einen handelt es sich um ein Kontrolldelikt, denn die Opfer haben aufgrund ihrer Situation gar nicht die Chance, sich selbst aus ihrer Lage zu befreien und die Straftaten anzuzeigen. Eine aktuelle Untersuchung des MPI für ausländisches und internationales Strafrecht hat überdies ergeben: Das Ausmaß des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung wird auch deshalb unterschätzt, weil der Tatvorwurf des Menschenhandels im Laufe eines Strafverfahrens häufig durch Ausweichen auf andere Tatbestände (u.a. Einschleusung) wegfällt.

Handlungsbedarf

Der Europäische Rat hat im Jahr 2002 einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels gefasst (2002/629/JI), mit dem die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, die Ausbeutung der Arbeitskraft als Menschenhandel unter Strafe zu stellen. Da dieser Beschluss bis zum 1.8.2004 umgesetzt werden musste, wurden in Deutschland das Strafrecht und das Strafprozessrecht entsprechend geändert: Weggefallen sind u.a. die §§ 180 b und 181 StGB, die durch die §§ 232 und 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung bzw. der Ausbeutung der Arbeitskraft) ersetzt wurden. Ergänzt wurde zudem § 154 c (2) (Opfer einer Nötigung oder Erpressung), wonach das Opfer, das eine Straftat anzeigt, von der Verfolgung eigener, minder schwerer Straftaten verschont werden kann.

Darüber hinaus besteht durch die Pflicht zur Umsetzung der EU- RICHTLINIE 2004/81/EG DES RATES vom 29. April 2004 weiterer Handlungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber. Die Richtlinie sieht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, Opfern von Menschenhandel, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, einen kurzfristigen Aufenthaltstitel zu erteilen. Zur Unterstützung der Opfer sind Regelungen zu Sozialleistungen, medizinischer Versorgung und psychologischer Betreuung sowie ein Zugang zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen und allgemeinen Bildung nach Maßgabe des Rechts der Mitgliedstaaten vorgesehen.

Durch die EU-Osterweiterung wurde die Bekämpfung des Menschenhandels vor völlig neue Herausforderungen gestellt: Der Wegfall des illegalen Aufenthaltsstatus der angetroffenen Prostituierten erschwert das Erkennen von Fällen des Menschenhandels. Weil die Kontaktaufnahme mit den Prostituierten erschwert wird, ist es schwieriger, Opferzeuginnen zu gewinnen. .

Opferzeuginnen

Offensichtlich ist: Das Phänomen des Menschenhandels ist nicht allein ein Problem der Strafverfolgung sondern ein gravierender Verstoß gegen die Menschenrechte. Die Betroffenen sind in erster Linie Opfer und darüber hinaus unverzichtbare Zeugen, ohne deren Unterstützung ein Tatnachweis kaum zu führen ist.

Häufig werden bei Kontrollen im Rotlichtmilieu Umstände angetroffen, die einen Anfangsverdacht auf Menschenhandel begründen können. Für die Polizei ist es jedoch kaum möglich, verwertbare Aussagen von Betroffenen zu erhalten:

- Oft haben Opferzeuginnen aufgrund von Abschiebung oder Ausweisung gar keine Gelegenheit zur Aussage. Im Jahr 2004 wurden 7% der Opfer abgeschoben und 8% ausgewiesen. Lediglich 10% der Opfer erhielten eine Duldung und nur

knapp 2% landeten in einem polizeilichen Zeugenschutzprogramm. Dabei besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Erteilung einer Duldung und professioneller Opferbetreuung. Denn von den betreuten Opfern konnte fast die Hälfte eine Duldung erlangen, während nur knapp 8 % der nicht betreuten Opfer diesen Status erhielten.

- In vielen Fällen mangelt es an der Aussagebereitschaft der Opfer, weil der physische wie psychische Einfluss der Täter anhält. Häufig wurden die Frauen durch Vergewaltigung und massive körperliche Gewalt gefügig gemacht. Außerdem haben sie große Angst vor Repressalien – auch gegenüber der eigenen Familie im Herkunftsland. Die Frauen haben bis zum Zeitpunkt ihres Aufgriffs schließlich unter vollkommener Kontrolle der Täter gelebt.
- Ebenso mindern Schamgefühle wegen der Prostitution und/oder die Furcht vor eigener Strafe die Aussagebereitschaft. Denn lediglich ein Drittel der Frauen war zum Zeitpunkt ihrer Anwerbung einverstanden, zum Zweck der Prostitution nach Deutschland zu kommen. Alle anderen wurden über ihre Tätigkeit in Deutschland getäuscht. Völlig im Unklaren sind sie über den Status ihres Aufenthaltes und ihrer Tätigkeit sowie über ihre Rechte.

Einzig durch gesicherten Aufenthalt und professionelle Betreuung kann Abhilfe geschaffen werden. Damit ist klar: Die Polizei allein kann den Menschenhandel nicht erfolgreich bekämpfen. Koordinierte Zusammenarbeit mit anderen Behörden aber auch mit Nichtregierungsorganisationen sind unverzichtbar.

Bund und Länder in der Pflicht

Um den Aufenthalt von Opferzeuginnen zu sichern ist nicht nur der rechtliche Status von Bedeutung. Auch finanziell muss ihre Existenz gewährleistet sein. Für Leistungen zum Lebensunterhalt sind ausschließlich die Sozialämter zuständig. Häufig werden die Ermittlungen der Polizei dadurch erschwert, dass sich keine Behörde für zuständig erklärt. Darüber hinaus werden vorliegende Regelungen in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. In jenen Bundesländern, die für solche Leistungen einen eigenen Haushaltstitel eingerichtet haben, wurde Rechtsklarheit geschaffen und die Arbeit der Polizeibehörden vereinfacht.

Um Opferzeuginnen zur Aussage zu bewegen, bedürfen sie, über ihren rechtlichen Status und ihre materielle Existenz hinaus, dringend praktischer Hilfe und intensiver psycho-sozialer Betreuung, um das Erlebte verarbeiten und neue Perspektiven finden zu können. Hier leisten die Fachberatungsstellen professionelle, erfolgreiche und von den Behörden geschätzte Arbeit. Während es in einigen Bundesländern ein ausreichend enges Netz solcher Einrichtungen gibt, fehlen sie in anderen Regionen. In einzelnen Bundesländern existieren gar keine Fachberatungsstellen. Ihr Bestand ist überdies aufgrund der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte bundesweit regelmäßig in Gefahr.

Die als „Dortmunder Modell“ bezeichnete Konzessionierung von Prostitutionsstätten und das Erfordernis der gewerberechtlichen Anmeldung jeder Form von Prostitution sind ein Beitrag zur Anerkennung gesellschaftlicher Realitäten und ihrer sinnvollen Regelung. Auf diese Weise kann Transparenz geschaffen werden in einem traditionell eng mit Kriminalität verbundenen Milieu. Behörden und Hilfsorganisationen erhalten dadurch neue und verbesserte Möglichkeiten zur Hilfeleistung, Reglementierung und Strafverfolgung.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Annahme mit Änderung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch